

---

<b>1. Satzung Ordnung</b>	<b>Friedhofsordnung für den Bestattungswald der Stadt Butzbach</b>
<b>2. In der Fassung vom: Inkrafttreten am:</b>	<b>27. April 2015 18. Juli 2015</b>
<b>3. Bekanntgemacht am:</b>	<b>17. Juli 2015</b>

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FGB) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in der Sitzung am 27.04.2015 diese Friedhofsordnung für den Bestattungswald Butzbach beschlossen:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

1. Der Bestattungswald Butzbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Butzbach. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Butzbach.
2. Der Bestattungswald Butzbach umfasst Teilflächen aus dem Grundstück Flur 15, Flurstück 1/4 in der Gemarkung Butzbach gemäß dem Bebauungsplan „Bestattungswald Butzbach“.
3. Der im Bestattungswald befindliche Wald unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 – Friedhofszweck**

Im Bestattungswald Butzbach kann neben den Einwohnern der Stadt Butzbach jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte erworben hat.

### **§ 3 – Grabstätten**

Grabstätten im Bestattungswald Butzbach dienen ausschließlich Urnenbeisetzungen an bestehenden oder neu zu pflanzenden Bäumen. Es können bis zu acht Urnen pro Baum beigesetzt werden. Es werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht. Die Urnen müssen aus einem verrottbaren Material bestehen. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

Es werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

#### **a) An Wahlbäumen**

Ein Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht ist für bis zu acht Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben.

#### **b) An Gemeinschaftsbäumen**

Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. An einem besonderen Gemeinschaftsbaum können Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres kostenlos beigesetzt werden (Sternschnuppenbaum).

### **§ 4 – Betretungsrecht**

1. Grundsätzlich ist das Betreten des Bestattungswalds Butzbach täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen und sonstigen Gefahrenlagen darf der Bestattungswald Butzbach nicht betreten werden.

## § 5 - Verhalten im Bestattungswald Butzbach

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes Butzbach hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des Bestattungswalds
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,
  - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h) bauliche Anlagen zu errichten,
  - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Forst- und Stadtverwaltung und der Jagdausübungsberechtigten,
  - j) Abfälle aller Art abzulegen.
3. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes Butzbach dienen.
1. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung zu beantragen.

## § 6 - Nutzungsrecht/Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den registrierten Bestattungsbäumen wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Friedhofsverwaltung für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren ab Eröffnung des Bestattungswaldes verliehen.
2. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

## § 7 – Markierungen

1. Die Bäume des Bestattungswaldes erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registrierungsnummer.
2. Die Stadt kann bei Gemeinschaftsbäumen und Wahlbäumen im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Namensschild in der Größe 10 cm breit x 6 cm tief, beschriftet mit dem Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum (jeweils 2 Zeilen, max. 50 Zeichen), anbringen.  
Darüber hinaus bestehen weitere Gestaltungsmöglichkeiten – siehe 4.2 – der Entgeltordnung zur Friedhofsordnung. Die Beschriftung darf jedoch nicht gegen das Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen.
3. Weitergehende Markierungen oder Kennzeichnungen der Bäume bzw. der Bestattungsflächen sind ausgeschlossen.

## § 8 - Durchführung von Bestattungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Stadt stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen, bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen statt.
4. Die Beisetzung im Bestattungswald Butzbach gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt.

### **§ 9 – Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald Butzbach darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten und Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.  
Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Forstverwaltung ausgenommen)

### **§ 10 - Pflege des Bestattungswaldes**

1. Der Bestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Stadt kann Pflegeeingriffe selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

### **§ 11 Haftung**

1. Die Stadt Butzbach bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes Butzbach, seiner Anlagen und Einrichtungen in der Fläche oder an einzelnen Bäumen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die Fläche des Bestattungswaldes Butzbach nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Butzbach entstehen, besteht daher grundsätzlich keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

### **§ 12 - Registrierung**

Die Bäume des Bestattungswaldes werden in einem Kataster erfasst. Dieses Verzeichnis umfasst neben der Bezeichnung des Baumes die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Beigesetzten und die Nutzungsberechtigten.

### **§ 13 - Entgelt**

Für die Nutzung des Bestattungswaldes Butzbach erhebt die Stadt Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

### **§ 14 – Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) den Bestattungswald Butzbach außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
  - b) sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt sowie dem aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5 Nr. 1), die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 nicht einhält,
  - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 7 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
  - d) die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 9),
  - e) Pflegeeingriffe nach § 10 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Butzbach.

**§ 15 - Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.